

An die Stammbehörde**Absender:**

Vorname, Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail (freiwillige Angabe)

**Mitteilungs- und Nachweispflichten für berufliche Betreuer/innen
nach § 25 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

☐ Es haben sich folgende Änderungen im Bestand der von mir geführten Betreuungen ergeben*):☐ Es haben sich bei mir folgende Änderung/en, die die Voraussetzungen für die Registrierung betreffen könnten, ergeben**):☐ Es haben sich bei mir folgende Änderung/en☐ im zeitlichen Gesamtumfang meiner beruflichen Betreuertätigkeit, nämlich☐ bei der Organisationsstruktur meiner beruflichen Betreuertätigkeit, nämlich☐ durch den Wechsel des Sitzes meiner beruflichen Betreuertätigkeit, nämlich☐ durch den Wechsel meines Wohnsitzes, nämlich

ergeben.

*) Diese Mitteilungspflicht besteht alle 6 Monate über sämtliche Bestandsänderungen.

**) Dazu zählen beispielsweise das Fehlen der persönlichen Eignung oder Zuverlässigkeit, keine Berufshaftpflicht, die dauerhafte unqualifizierte Durchführung von Betreuungen oder der fehlende Sachkundenachweis.

☐ Entsprechend meiner Verpflichtung^{***}) reiche ich anbei

- ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz,
 - eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung und
 - eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- ein.

☐ Entsprechend meiner Verpflichtung^{****}) teile ich Ihnen nachstehend das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz mit:

☐ Das entsprechende Schreiben füge ich bei.

☐ Für mich wurde die Vergütungsstufe

am

durch den Vorstand des zuständigen Amtsgerichts

festgestellt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben wird hiermit versichert.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift der beruflichen Betreuerin / des beruflichen Betreuers

☐ Anlage/n:

^{***}) Dieser Nachweispflicht, der ohne behördliche Anforderung nachzukommen ist, besteht ab der Registrierung alle drei Jahre (vgl. § 25 Abs. 2 BtOG).

^{****}) Dieser Mitteilungspflicht besteht ohne behördliche Anforderung (vgl. § 25 Abs. 3 BtOG).